

S a t z u n g

der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182:  
Schloßstraße, Teilabschnitt zwischen Viktoria- und  
Casinostraße (Änderung Nr. 1)

-----

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom  
08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-  
Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fas-  
sungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 30.09.1993 folgende  
Satzung beschlossen:

-----

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 182: Schloßstraße, Teilabschnitt  
zwischen Viktoria- und Casinostraße (Änderung Nr. 1) wird in der  
textlichen Festsetzung wie folgt geändert:

"Die Andienung für den öffentlichen Verkehr wird täglich in der Zeit von  
05.00 Uhr bis 11.00 Uhr zugelassen, sofern nicht aus verkehrspolizeilichen  
Gründen eine weitere zeitliche Einschränkung erforderlich ist."

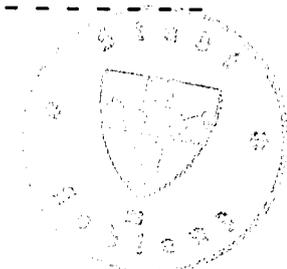
§ 2

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in  
Kraft. Gleichzeitig treten die, dieser Satzung entgegenstehenden örtlichen  
baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebau-  
lichen Pläne außer Kraft.

-----

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11  
Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.12.1993 , Az.: 379-06 , mitgeteilt, daß  
gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung be-  
stehen.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 25.01.1994



Stadtverwaltung Koblenz

*[Handwritten signature]*  
Oberbürgermeister

bekanntgemacht: 27.01.1994